

B u n d e s r a t

Direktorin

Berlin, den 15. März 2018

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 966. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 23. März 2018, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Erstes Gesetz zur Änderung des Konsulargesetzes	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 60/18 Ausschussbeteiligung	- AA - 1
2. Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts 2013 (StVereinfG 2013)	
gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag der Länder Hessen, Bremen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 68/18 ¹	2

¹ Wegen des Grundsatzes der Diskontinuität erneut vorgelegter Gesetzesantrag; unverändert gegenüber dem vom Bundesrat in der 17. Wahlperiode und dem in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages eingebrachten Gesetzentwurf (Drucksache 684/12 (Beschluss), Drucksache 92/14 (Beschluss)).

3.	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit im ärztlichen Notdienst mittels weiterentwickelter Portalpraxen	gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 71/18 (neu)		3
4.	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes	gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Landes Hessen Drucksache 58/18 Drucksache 58/1/18 Ausschussbeteiligung	- In -	4
5.	Entschießung des Bundesrates zur Stärkung der ergänzenden kapitalgedeckten Altersvorsorge	Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 65/18		5
6.	Entschießung des Bundesrates - Die Situation der Pflege durch Pflegepersonaluntergrenzen spürbar verbessern	Antrag des Landes Berlin Drucksache 48/18 Drucksache 48/1/18 Ausschussbeteiligung	- G - Fz - K -	6

7.	Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse	Antrag des Landes Schleswig-Holstein Drucksache 677/17 zu Drucksache 677/17 Drucksache 677/1/17 Ausschussbeteiligung	- K - AIS - Fz - - In - Wi -	7
8.	Entschließung des Bundesrates zu Maßnahmen zur optimalen Auslastung bestehender Stromnetze	Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 77/18		8
9.	Bericht über die Auswirkung der Regelungen zum Elterngeld Plus und zum Partnerschaftsbonus sowie zur Elternzeit	Drucksache 6/18 Drucksache 6/1/18 Ausschussbeteiligung	- FS -	9
10.	a) Jahresgutachten 2017/2018 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	gemäß § 6 Absatz 1 SachvRatG Drucksache 716/17 Ausschussbeteiligung	- Wi -	10a und b

b) **Jahreswirtschaftsbericht 2018** der Bundesregierung

gemäß § 2 Absatz 1 StabG
Drucksache 37/18
Drucksache 37/1/18
Ausschussbeteiligung

- Wi -

10a und b

11. Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ergänzung des Beschlusses des Rates vom 22. Mai 2017 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein **Abkommen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Einzelheiten seines Austritts aus der Europäischen Union** COM(2017) 830 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 63/18
Drucksache 63/1/18
Ausschussbeteiligung

- EU -

11

12. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bestimmungen und Verfahren für die Konformität mit und die Durchsetzung von **Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Produkte** und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 305/2011, (EU) Nr. 528/2012, (EU) 2016/424, 2016/425, (EU) 2016/426 und (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinien 2004/42/EG, 2009/48/EG, 2010/35/EU, 2013/29/EU, 2013/53/EU, 2014/28/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/31/EU, 2014/32/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/35/EU, 2014/53/EU, 2014/68/EU und 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
COM(2017) 795 final; Ratsdok. 15950/17

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 771/17
zu Drucksache 771/17(neu2)
Drucksache 771/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - AV -
- G - U - Vk -
- Wi - Wo -

12

13. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **gegenseitige Anerkennung von Waren**, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind
COM(2017) 796 final; Ratsdok. 15965/17

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 770/17
zu Drucksache 770/17
Drucksache 770/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - Vk -
- Wi - Wo -

13

14.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union COM(2017) 797 final; Ratsdok. 16018/17	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 777/17 zu Drucksache 777/17 Drucksache 777/1/17 Ausschussbeteiligung	- EU - AIS - FJ - - FS - In - R - - Wi -	14
15.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Zwischenbewertung von Horizont 2020 - Maximierung der Wirkung der EU-Unterstützung für Forschung und Innovation COM(2018) 2 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 5/18 Drucksache 5/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz - K - - Wi -	15
16.	Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen COM(2018) 24 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 22/18 Drucksache 22/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - AIS - FJ - - K - Wi -	16

17. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum **Aktionsplan für digitale Bildung**
COM(2018) 22 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 20/18
Drucksache 20/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - FJ - K - 17
18. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur **Förderung gemeinsamer Werte, inklusiver Bildung und der europäischen Dimension im Unterricht**
COM(2018) 23 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 19/18
Drucksache 19/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - FJ - K - 18
19. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Verwirklichung emissionsarmer Mobilität - Eine Europäische Union, die den Planeten schützt, seine Bürger stärkt und seine Industrie und Arbeitnehmer verteidigt
COM(2017) 675 final; Ratsdok. 14215/17
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 717/17
Drucksache 717/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - U - Vk -
- Wi - 19

20. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen**, zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG und zur Änderung der Richtlinien 2009/16/EG und 2010/65/EU
COM(2018) 33 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 12/18
zu Drucksache 12/18
Drucksache 12/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - U -
- Vk - Wi -
- 20
21. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Aktionsplan der EU für einen besseren **Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik**
COM(2018) 10 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 16/18
Drucksache 16/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - U -
- 21
22. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat und die Europäische Zentralbank:
Weitere Schritte zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion Europas - ein Fahrplan
COM(2017) 821 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 753/17
Drucksache 753/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - Wi -
- 22

23. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die **Einrichtung des Europäischen Währungsfonds**
COM(2017) 827 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 750/17
zu Drucksache 750/17
Drucksache 750/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - Wi - 23
24. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Bestimmungen zur **Stärkung der haushaltspolitischen Verantwortung und der mittelfristigen Ausrichtung der Haushalte** in den Mitgliedstaaten
COM(2017) 824 final; Ratsdok. 15660/17
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 747/17
zu Drucksache 747/17
Drucksache 747/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - Wi - 24
25. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat und die Europäische Zentralbank: **Neue Haushaltsinstrumente für ein stabiles Euro-Währungsgebiet** innerhalb des Unionsrahmens
COM(2017) 822 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 754/17
Drucksache 754/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - Wi - 25

26. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit **gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds** für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates **in Bezug auf die Unterstützung von Strukturreformen** in den Mitgliedstaaten
COM(2017) 826 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 749/17
zu Drucksache 749/17
Drucksache 749/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - Wi - 26

27. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/825 zur **Erhöhung der Finanzausstattung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen** und zur Anpassung seines übergeordneten Ziels
COM(2017) 825 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 748/17
zu Drucksache 748/17
Drucksache 748/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - Wi - 27

28.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat und die Europäische Zentralbank: Ein Europäischer Minister für Wirtschaft und Finanzen COM(2017) 823 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 755/17 Drucksache 755/1/17 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz - Wi -	28
29.	Verordnung über die Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit zur Weiterleitung von Betriebsdaten an die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden (Betriebsdatenweiterleitungsverordnung - BDWV)	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 33/18 Ausschussbeteiligung	- AIS -	29
30.	Dritte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 61/18 Drucksache 61/1/18 Ausschussbeteiligung	- AV - U -	30
31.	Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2018	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 35/18 Ausschussbeteiligung	- Fz -	31

32.

a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Expertengruppe für territorialen Zusammenhalt und Stadtentwicklung** (EGTCUM) der Kommission

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 764/17
Drucksache 764/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - In -

32a

b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Ratsarbeitsgruppe "Leiter der Pflanzengesundheitsdienste (COPHS)"**

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 25/18
Drucksache 25/1/18
Ausschussbeteiligung

- EU - AV -

32b

33.

Vorschlag des Bundesrates für die Bestellung eines **Mitgliedes des Vorstandes der Deutschen Bundesbank**

gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2
BundesbankG
Drucksache 768/17
Drucksache 768/1/17
Ausschussbeteiligung

- Fz -

33

		<u>Seite</u>
34.	Benennung von zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern des Stiftungsrates der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge	
	gemäß § 20 Absatz 1 HHG Drucksache 38/18 Drucksache 38/1/18 Ausschussbeteiligung	- In - 34
35.	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht	
	Drucksache 57/18 Ausschussbeteiligung	- R - 35

TOP 1:

Erstes Gesetz zur Änderung des Konsulargesetzes

Drucksache: 60/18

Mit dem Änderungsgesetz soll die Richtlinie (EU) 2015/637 des Rates vom 20. April 2015 über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von in Drittländern nicht vertretenen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern und zur Aufhebung des Beschlusses 95/533/EG umgesetzt werden.

Die Richtlinie (EU) 2015/637 konkretisiert das in Artikel 23 AEUV zum Ausdruck kommende Grundrecht auf konsularischen Schutz von in einem Drittland durch den eigenen Mitgliedstaat nicht vertretenen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern als Ausdruck europäischer Solidarität und dient der Stärkung der Identität der Union sowie der wirksamen Zusammenarbeit zwischen den Konsularbehörden in Drittländern. Das Ziel der Richtlinie ist die Erleichterung des konsularischen Schutzes für im Drittland nicht vertretene Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Problemsituationen.

Ende der 90er Jahre wurde in Umsetzung des Beschlusses 95/553/EG eine Verwaltungsvorschrift erlassen, auf deren Grundlage sich in Deutschland die Verwaltungspraxis etablierte, dass im Drittland nicht vertretene Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die Hilfe der deutschen Konsularbehörden in Bezug auf Nothilfemaßnahmen in Anspruch nehmen können. Eine solche innerstaatliche Umsetzung der neuen Richtlinie durch Verwaltungsvorschriften ist nach der Rechtsprechung des EuGH im Hinblick auf den "effet utile" und den Publizitätsgrundsatz nicht ausreichend. Um den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern einen entsprechenden rechtlichen Anspruch zu gewähren, bedarf es daher einer gesetzlichen Regelung.

Mit dem Änderungsgesetz soll das Konsulargesetz durch Einfügung des § 9a geändert werden. Dieser erklärt folgende Fälle von Nothilfemaßnahmen auf im Drittland nicht vertretene Unionsbürgerinnen und Unionsbürger für anwendbar:

- Hilfeleistung an Einzelne, die sich in Notlagen befinden,
- Hilfe und Schutz von Geschädigten und Bedrohten bei Naturkatastrophen und vergleichbaren Ereignissen,
- Betreuung von Untersuchungs- und Strafgefangenen sowie die Vermittlung von Rechtsschutz an diese,
- Überführung Verstorbener.

Darüber hinaus soll durch § 9a eine vom bisherigen Konsulargesetz abweichende Auslagenerstattung festgelegt werden. Danach soll der hilfeleistende Mitgliedstaat nunmehr den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Hilfeempfänger besitzt, für die Auslagen in Anspruch nehmen können. Gleichermaßen soll die Bundesrepublik Deutschland dem hilfeleistenden Mitgliedstaat die Auslagen erstatten. Ferner soll die Bundesrepublik Deutschland von dem Deutschen, der die Hilfe eines Mitgliedstaats in Anspruch genommen hat, Ersatz der Auslagen verlangen können, für die die Bundesrepublik Deutschland von dem hilfeleistenden Mitgliedstaat in Anspruch genommen wurde.

Der Bundesrat hat in seiner 964. Sitzung am 2. Februar 2018 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben und der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 1. März 2018 in unveränderter Form beschlossen.

Der **federführende Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 2:

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts 2013 (StVereinfG 2013)

- Antrag der Länder Hessen, Bremen -

Drucksache: 68/18

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Einzelmaßnahmen zur Vereinfachung des Steuerrechts. Vorgesehen sind u. a.

- die Pauschalierung der abzugsfähigen Kosten für die Unterhaltung eines häuslichen Arbeitszimmers,
- die Absenkung der Freigrenze für steuerfreie Sachbezüge,
- die Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags,
- die Erhöhung der Pauschbeträge für behinderte Menschen,
- eine Neuregelung für den Abzug und den Nachweis von Pflegekosten,
- die Vereinfachung des Verlustabzugs nach § 15a Einkommensteuergesetz bei Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft oder vergleichbaren haftungsbeschränkten Beteiligungsformen,
- die Begrenzung der Steuerfreiheit der Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung sowie
- Einschränkungen der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen.

Einbezogen sind auch Maßnahmen, die einerseits vereinfachend wirken, andererseits aber durch Subventionsabbau oder durch das Schließen von steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten zur Gegenfinanzierung beitragen.

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 14. Dezember 2012 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen (BR-Drucksache 684/12 (Beschluss)). Nachdem der 17. Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf nicht abschließend behandelt hatte, war die Vorlage nach dem Grundsatz der Diskontinuität verfallen. Die antragstellenden Länder haben am 5. März 2014 die erneute Einbringung des Gesetzentwurfs beim Bundesrat beantragt. Dem Antrag hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 14. März 2014 entsprochen (BR-Drucksache 92/14 (Beschluss)). Da der Gesetzentwurf nach dem Ablauf der letzten Legislaturperiode wieder der Diskontinuität anheimgefallen ist, soll er nunmehr ein weiteres Mal eingebracht werden. Es ist sofortige Sachentscheidung beantragt.

TOP 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit im ärztlichen Notdienst mittels weiterentwickelter Portalpraxen**- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -**

Drucksache: 71/18 (neu)

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Initiative des Landes Schleswig-Holstein knüpft an die in § 75 Absatz 1b Satz 2 SGB V geregelte Errichtung von Notdienstpraxen in oder an Krankenhäusern oder Einbindung der Notfallambulanzen der Krankenhäuser in den ärztlichen Bereitschaftsdienst an.

Durch Änderungen der §§ 75 und 105 SGB V soll in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit der Entlastung der Notaufnahmen der Krankenhäuser auch während der Sprechstundenzeiten geschaffen werden.

Zur Begründung wird angeführt, die ambulante Versorgung akuter Erkrankungen habe sich in den letzten Jahren mit einer jährlichen Steigerungsrate von acht bis zehn Prozent in Richtung Krankenhäuser verschoben. Immer mehr Patientinnen und Patienten suchten eigenständig die Notaufnahmen der Krankenhäuser auf. Dabei habe es sich zu einem hohen Anteil um Patienten mit dringlichem, aber nicht akut lebensbedrohlichem Behandlungsbedarf gehandelt – also um Patienten, die nach der Regelung des § 75 SGB V ambulant, im vertragsärztlichen Bereich (einschließlich ärztlichem Bereitschaftsdienst) hätten versorgt werden sollen.

Derzeit seien immer mehr dieser Patientinnen und Patienten aufgrund einer Selbsteinweisung auf der höchsten Versorgungsebene „Krankenhaus“ zu versorgen. Damit würden von diesen Patientinnen und Patienten Ressourcen in Anspruch genommen, die eigentlich für die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit akut lebensbedrohlichem Behandlungsbedarf zur Verfügung stehen sollten.

Für eine zukunftssichere Ausgestaltung der Notfallversorgung bedürfte es einer gezielten, die Sektoren „ambulant“ und „stationär“ übergreifenden Koordination. Ein geeignetes Instrument dafür könnten sogenannte „Portalpraxen“ als Anlaufstellen im Krankenhaus darstellen. Mit diesen im 24/7/365-Betrieb arbeitenden „Portalpraxen“ könne sichergestellt werden, dass alle gesetzlich Krankenversicherten, die eigenständig und aus eigenem Entschluss (ohne Einweisungsschein) eine klinische Notaufnahme aufsuchen, zunächst in der „Portalpraxis“ vorgestellt werden. Dort könne dann über die Zuordnung des Patienten zur adäquaten Versorgungsebene entschieden werden. Dies könne auch dazu führen, dass eine Patientin oder ein Patient lediglich die Information erhält, dass ein Besuch beim Hausarzt oder Facharzt zur Abklärung ausreichend sei. Ziel sei explizit kein Angebot, das den Praxisbesuch bei einer niedergelassenen (Haus-)Ärztin beziehungsweise einem niedergelassenen (Haus-)Arzt voll ersetzt.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Gesetzesantrag wird in der Sitzung des Bundesrates voraussichtlich vorgestellt und den Ausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen werden.

TOP 4:

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes
- Antrag des Landes Hessen -**

Drucksache: 58/18

I. Zum Inhalt

Mit der Gesetzesinitiative verfolgt das Land Hessen das Ziel besser sicherzustellen, dass Extremisten – unabhängig davon, aus welchem „Phänomenbereich“ sie stammen – auf legale Art und Weise weder in den Besitz einer Waffe gelangen noch im Besitz von Waffen bleiben können. Die Erteilung der Erlaubnis zum Führen bestimmter Schusswaffen ist unter anderem an die Feststellung der Zuverlässigkeit des Antragstellers gekoppelt. Daher sollen die in § 5 WaffG geregelten Voraussetzungen der Zuverlässigkeit von Antragstellern dahin ergänzt werden, dass als unzuverlässig im Sinne des Waffenrechts alle Personen gelten, deren personenbezogene Daten bei einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Nummer 1 BVerfSchG gespeichert sind. Ferner sollen die Waffenbehörden im Rahmen der waffenrechtlichen Erlaubniserteilung oder Regelüberprüfung verpflichtet werden, zusätzlich zu den heute bereits einzuholenden Auskünften, zum Beispiel aus dem Bundeszentralregister, Regelabfragen bei den zuständigen Verfassungsschutzbehörden vorzunehmen.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes mit einer Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen: Die Verfassungsschutzbehörden der Länder sollen künftig ergänzend verpflichtet werden Informationen oder Erkenntnisse über Antragsteller, die ihnen erst nach der Re-

gelabfrage der Waffenbehörden zur Kenntnis gelangen und die für die Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit bedeutsam sind, an die zuständige Behörde weiterzuleiten (Nachbericht).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 58/1/18 verwiesen.

TOP 5:

Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der ergänzenden kapitalgedeckten Altersvorsorge**- Antrag des Landes Hessen -**

Drucksache: 65/18

Die deutsche gesetzliche Rentenversicherung basiert schon seit vielen Jahrzehnten auf dem Prinzip der Umlagefinanzierung. Zurzeit werden die Renten von 35 Rentnerinnen und Rentnern durch die Beiträge von 100 Beschäftigten getragen.

Dieses Verhältnis werde sich durch den demografischen Wandel erheblich zu Lasten der aktiv Tätigen verschieben, so der Entschließungsantrag. Angesichts der demografischen Entwicklung stoße das umlagefinanzierte System der gesetzlichen Rentenversicherung als alleinige Lebensstandardsicherung an Grenzen. Auch Anpassungen in diesem System könnten dies nicht dauerhaft verhindern.

Der Bundesrat solle am schon in der Vergangenheit eingeschlagenen Weg einer ergänzenden kapitalgedeckten Altersvorsorge fest halten.

Der Bundesrat soll sich mit der Entschließung daher dafür aussprechen, die kapitalgedeckte Altersvorsorge so auszubauen, dass diese flächendeckend einen relevanten Beitrag zum Versorgungsniveau im Alter leisten kann. Er soll die Bundesregierung auffordern, baldmöglichst einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der geförderten privaten Altersvorsorge vorzulegen.

Nachfolgend schlägt die Entschließung einen Katalog von Maßnahmen vor, die in einem Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalten sein sollten. Genannt werden: Eine automatische Einbeziehung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der Möglichkeit des bewussten Austritts, eine Vereinfachung des Riesterzulagensystems sowie ein staatlich organisiertes Standardprodukt, das auf Selbstkostenbasis mit privaten Anbietern konkurrieren solle.

Außerdem solle die bisherige Nominalwertgarantie bei geförderten Altersvorsorgeprodukten zugunsten einer Wahlmöglichkeit für Sparer nicht nur für die Ansparsondern auch für die Leistungsphase ersetzt werden.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Die Vorlage soll in der Plenarsitzung am 23. März 2018 den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.

TOP 6:

Entschließung des Bundesrates - Die Situation der Pflege durch Pflegepersonaluntergrenzen spürbar verbessern

- Antrag des Landes Berlin -

Drucksache: 48/18

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der vorgeschlagenen Entschließung soll zunächst klargestellt werden, dass die von § 137i SGB V ermöglichte Festlegung von Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Bereichen in Krankenhäusern, zu einer spürbaren Verbesserung der Personalschlüssel im Pflegebereich in den Krankenhäusern führen muss.

Sollte eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft ganz oder teilweise nicht zustande kommen, müsse das Bundesministerium für Gesundheit sachgerechte Pflegepersonaluntergrenzen zeitnah in einer Rechtsverordnung nach § 137i Absatz 3 SGB V festlegen.

Darüber hinaus soll die Bundesregierung aufgefordert werden,

- dafür Sorge zu tragen, dass die Krankenhäuser durch die Maßnahmen nicht finanziell belastet werden (die zusätzlichen Personalkosten der Krankenhäuser seien aus GKV-Mitteln vollständig zu finanzieren);
- gesetzliche Personalschlüssel für stationäre Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI einzuführen, die bundeseinheitlich gleich sind, und sicherstellen, dass überall gleich hohe Maßstäbe verbindlich gelten.

Schließlich sollen auch für die Hebammenbetreuung im Kreißsaal und auf Wöchnerinnenstationen angemessene Personalschlüsselzahlen verbindlich festgesetzt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die vorgeschlagene EntschlieÙung zu ergänzen.

Damit soll die Bundesregierung aufgefordert werden, bei der Einführung von gesetzlichen Personalschlüsseln für stationäre Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI sicherzustellen, dass die Sachleistungen der Pflegeversicherung an die Entwicklung der Personalschlüssel angepasst werden, damit die finanziellen Auswirkungen dieser Verbesserung nicht alleine von den Pflegebedürftigen zu tragen ist.

Darüber hinaus soll betont werden,

- dass die Einführung und Umsetzung von Personaluntergrenzen nicht zu Versorgungslücken und -engpässen – insbesondere im ländlichen Raum – führen darf und
- dass Bund, Länder und die Partner der Selbstverwaltung gemeinsam umfassende Maßnahmen zur Fachkräftesicherung und -gewinnung ergreifen sollen, damit Personaluntergrenzen umgesetzt und eingehalten werden können.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat klarzustellen, dass Universitätskliniken durch die Festlegung von Personaluntergrenzen nicht zusätzlich belastet werden dürfen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert zu fassen.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 48/1/18** zu entnehmen.

TOP 7:

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -

Drucksache: 677/17 und zu 677/17

I. Zum Inhalt der Entschließung

Aus Sicht der antragstellenden Länder spiele für Flüchtlinge die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen für den Einstieg in den deutschen Arbeitsmarkt eine wichtige Rolle. Im Interesse einer weiteren Verfahrensbeschleunigung solle daher bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen die Rechtsfolgenlücke in § 6 Absatz 3 des Bundesqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) in Zukunft geschlossen werden. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) müsse gemäß § 6 Absatz 3 BQFG innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entscheiden. Die Bundesregierung soll mit dieser Entschließung aufgefordert werden, eine angemessene Rechtsfolgeregelung für den Fall vorzusehen, dass die Entscheidungsfrist von drei Monaten überschritten wird. Weiter solle die Bundesregierung eine entsprechende finanzielle und personelle Ausstattung der ZAB sicherstellen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Kulturfragen**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung in einer neuen Fassung zu beschließen. Mit der vorgeschlagenen Neufassung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, in Abstimmung mit den Ländern zu prüfen, welche rechtlichen und finanziellen Schritte gemeinsam gegangen werden können, um die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen weiter verbes-

sern und beschleunigen zu können. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nicht zu fassen.

Wegen Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 677/17 und zu 677/17 verwiesen.

TOP 8:

Entschießung des Bundesrates zu Maßnahmen zur optimalen Auslastung bestehender Stromnetze

- Antrag des Landes Hessen -

Drucksache: 77/18

Mit der zunehmenden Anzahl von dezentralen Erneuerbaren-Energien-Anlagen sollen sich die Anforderungen an die Planung und den Betrieb insbesondere der Übertragungsnetze erheblich verändern.

Um die Erzeugung und den Verbrauch von Strom über große Entfernungen auszugleichen und die Leistungsfähigkeit des Übertragungsnetzes insgesamt zu erhöhen, sei ein schnellstmöglicher Ausbau des Übertragungsnetzes und damit eine Realisierung der im Energieleitungsausbaugesetz und im Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Netzausbauvorhaben dringend erforderlich.

Bis zur Realisierung dieser Netzausbauvorhaben würden sich die gegenwärtigen Engpässe im Übertragungsnetz noch deutlicher bemerkbar machen.

Um einen weiteren Zubau der Erneuerbaren Energien zu ermöglichen und gleichzeitig die Kosten für Netzstabilisierungsmaßnahmen zu begrenzen, sei es dringend erforderlich, sämtliche Optimierungspotentiale im bestehenden Übertragungsnetz auszuschöpfen.

Dafür seien insbesondere der Einsatz von Freileitungsmonitoring und von Hochtemperaturleiterseilen geeignet. Zudem könne durch Lastflusssteuerung mittels Querregeltransformatoren Strom von einer überlasteten auf eine nicht ausgelastete Leitung verlagert werden.

Die Bundesregierung und die Übertragungsnetzbetreiber seien daher aufgefordert, flächendeckend das Potential eines Einsatzes dieser Technologien zu analysieren und die erforderliche digitale Infrastruktur schnellstmöglich zu installieren.

In der Entschießung wird begrüßt, dass die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern nach Möglichkeiten sucht, den Netzausbau zu beschleunigen. Dies dürfe

aber nicht zu Lasten der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern gehen.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Die Vorlage soll in der Plenarsitzung am 23. März 2018 den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.

TOP 9:

Bericht über die Auswirkung der Regelungen zum Elterngeld Plus und zum Partnerschaftsbonus sowie zur Elternzeit

Drucksache: 6/18

Gemäß § 25 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist die Bundesregierung verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2017 einen Bericht über die Auswirkungen der Regelungen zum Elterngeld Plus und zum Partnerschaftsbonus sowie zur Elternzeit vorzulegen.

Teil I des Berichts informiert über die Datengrundlage des Berichts. Basis des Berichts seien die Quartalsstatistiken zum Elterngeld des Statistischen Bundesamts vom 3. Quartal 2015 bis einschließlich des 3. Quartals 2017 sowie die Ergebnisse einer Befragung von Bezieherinnen und Beziehern des Elterngeld Plus. Die durch die Einführung des Elterngeld Plus, zum Partnerschaftsbonus und zur Elternzeit hinzugekommenen Varianten des Elterngeldes werden in Teil II dargestellt.

In Teil III wird über die unterschiedlichen Nutzungsmuster berichtet. Die Inanspruchnahme des Elterngeld Plus habe sich seit seiner Einführung verdoppelt, 27 Prozent der Väter bezögen zugleich den Partnerschaftsbonus. Die Kombinationsmöglichkeit des Elterngeld Plus auch mit dem Basiselterngeld werde von den Bezieherinnen und Beziehern breit genutzt.

Teil IV gibt Auskunft über die Bewertung durch die Nutzerinnen und Nutzer. 77 Prozent der Eltern bewerteten die Regelungen positiv, nur ein Prozent der Befragten sei unzufrieden. Gründe für den Bezug des Elterngeld Plus seien für 73 Prozent der befragten Eltern, mehr Zeit mit dem Kind zu verbringen, sowie, für 68 Prozent der Eltern, die partnerschaftliche Aufgabenverteilung von Beruf und Kinderbetreuung. 55 Prozent der Eltern, die den Partnerschaftsbonus nicht nutzen, täten dies vor allem aus Sorge vor Einkommensverlusten, 27 Prozent befürchteten berufliche Nachteile.

In Teil V wird über die Auswirkungen für unterschiedliche Lebensbereiche berichtet. Die Regelung trage dazu bei, die wirtschaftliche Lage der Familie bei reduzierter Erwerbstätigkeit stabil zu halten. Rund die Hälfte der Befragten betrachte die Leistung als besondere Hilfe zur Verwirklichung ihrer Vorstellungen zur Erwerbstätigkeit während der Elternzeit.

Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus hätten, so der Bericht, die partnerschaftliche Aufteilung der Kinderbetreuung deutlich gestärkt. So steige die Zahl der Eltern, die sich die Betreuung des Kindes hälftig aufteilten, deutlich an.

Das Ziel der Weiterentwicklung des Elterngeldes und der Elternzeit, die Partnerschaftlichkeit der Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf flexibler zu gestalten und zu stärken, werde weitgehend erreicht. Eine abschließende Bewertung sei allerdings noch nicht möglich, da es noch keine abgeschlossenen Bezugszeiträume gebe. Bis Mitte 2019, wenn die ersten Gesamtdaten ausgewertet seien, solle eine solche Bewertung vorgelegt werden.

Der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Bericht Stellung zu nehmen.

Die Einzelheiten sind der **Drucksache 6/1/18** zu entnehmen.

TOP 10a und b:

- a) Jahresgutachten 2017/2018 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Drucksache: 716/17

- b) Jahreswirtschaftsbericht 2018 der Bundesregierung

Drucksache: 37/18

I. Zum Inhalt des Gutachtens und des Berichts

Der Sachverständigenrat (SVR) nimmt jährlich eine unabhängige Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands vor, die der Urteilsbildung aller wirtschaftspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie der Öffentlichkeit dienen soll. Der Sachverständigenrat hebt dabei den seiner Ansicht nach bestehenden Reformbedarf hervor.

Die Bundesregierung legt ergänzend ihren Jahreswirtschaftsbericht vor, in dem sie ihre wirtschaftspolitischen Maßnahmen darstellt sowie die gesamtwirtschaftliche Lage einschätzt. Basierend auf dem Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StabG) enthält der Jahreswirtschaftsbericht eine Übersicht zu den von der Bundesregierung angestrebten wirtschafts- und finanzpolitischen Zielen (Jahresprojektion) sowie zu den wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen für das laufende Jahr.

Zu Buchstabe a

- a) Jahresgutachten 2017/2018 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Allgemeine wirtschaftliche Entwicklung:

Der SVR hatte in seinem am 8. November 2017 veröffentlichten Jahresgutachten mit einem Wirtschaftswachstum in Deutschland von 2,0 Prozent für 2017 und 2,2 Prozent für 2018 gerechnet. Die deutsche Wirtschaft befindet sich damit nach Einschätzung des SVR in einer kräftigen Aufschwungphase. Für

den Euro-Raum hatte der SVR ein Wachstum des BIP von 2,3 Prozent im Jahr 2017 und 2,1 Prozent im Jahr 2018 prognostiziert.

Zentrale wirtschaftspolitische Forderungen:

Für Deutschland:

- Durch eine Tarifreform der Einkommensteuer sollten Mehreinnahmen aus der kalten Progression zurückgegeben werden, abgestimmt mit einer allmählichen Abschaffung des Solidaritätszuschlags.
- Zur langfristig notwendigen Erhöhung des Arbeitskräftepotenzials und um einem Fachkräfteengpass entgegenzuwirken, sollten die Möglichkeiten zur Erwerbsmigration für beruflich Qualifizierte verbessert werden, genauso wie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- Zur Bewältigung des digitalen Wandels sollte ein innovationsoffener und investitionsfreundlicher Ordnungsrahmen für die Wirtschaft geschaffen werden.

Für Europa:

- Die Europäische Zentralbank sollte eine Strategie zur geldpolitischen Normalisierung vorlegen und ihre Anleihekäufe früher beenden, da bei anhaltend expansiver Geldpolitik und gleichzeitig steigenden Wachstums- und Inflationsraten im Euroraum die Risiken für die Finanzstabilität zunehmen.
- Zur Stärkung der nationalen Souveränität in der Finanzpolitik und Eindämmung der bestehenden Anreize zu übermäßiger Staatsverschuldung sollte das gegenwärtige komplexe Regelwerk des Stabilitäts- und Wachstumspakts auf wenige, klare und überprüfbare Regeln reduziert werden. Diese sollten einem unabhängigen Überwachungsmechanismus unterliegen. Ein Transfermechanismus ist dagegen genauso abzulehnen, wie die Schaffung einer Fiskalkapazität im Euro-Raum oder einer europäischen Arbeitslosenversicherung.
- Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) ist durch klare Regeln für die geordnete Umschuldung von Staatsschulden im Krisenfall zu ergänzen. Dadurch würde sichergestellt, dass sich die Gläubiger an der Krisenbewältigung beteiligen und der ESM nur Kredite an solvente Mitgliedstaaten vergibt.
- Aufgrund der großen Tragweite des Brexits plädiert der SVR dafür, ein Nachfolgeabkommen zu schließen, das den Schaden für beide Seiten minimiert und weiterhin die vier Grundfreiheiten gewährleistet. Sollte ein solches Abkommen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist von zwei Jahren verhandelt werden können, spricht sich der SVR für eine einmalige Verlängerung dieser Frist aus.

Zu Buchstabe b:

b) Jahreswirtschaftsbericht 2018

Der Jahreswirtschaftsbericht legt die wirtschafts- und finanzpolitische Programmatik der Bundesregierung in verschiedenen Politikbereichen (Finanzpolitik, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, Energiepolitik, Innovationspolitik, Europapolitik etc.) dar. Außerdem enthält er die Einschätzung der Bundesregierung zur aktuellen und für das laufende Jahr erwarteten gesamtwirtschaftlichen Lage und den daraus abgeleiteten grundsätzlichen wirtschaftspolitischen Handlungsbedarf.

Betrachtung der gesamtwirtschaftlichen Lage in Deutschland:

Deutschland befindet sich laut Bundesregierung wirtschaftlich in sehr guter Verfassung. 2017 ist das BIP real um 2,2 Prozent gestiegen (bereinigt um die geringere Zahl an Arbeitstagen sogar + 2,5 Prozent). Für 2018 rechnet die Bundesregierung mit einem Wachstum von 2,4 Prozent. Damit wird das BIP im neunten Jahr in Folge zunehmen. Als Ursache für die erneute Steigerung der Wachstumsrate führt die Bundesregierung die anziehende Weltkonjunktur an, was sowohl zur Belebung des Außenhandels als auch zu einer höheren Investitionsneigung beiträgt. Zusammen mit dem niedrigen Zinsniveau bildet auch die starke binnenwirtschaftliche Nachfrage weiterhin eine solide Grundlage für eine fortgesetzt positive gesamtwirtschaftliche Entwicklung.

Die gegenwärtige Phase der Hochkonjunktur findet ihren Niederschlag auch auf dem Arbeitsmarkt. Die Zahl der Erwerbstätigen ist 2017 nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes um 700 000 auf rund 44,3 Millionen und damit auf einen neuen Höchststand gestiegen. Gleichzeitig hat die Arbeitslosenquote 2017 den niedrigsten Stand seit über 25 Jahren erreicht.

Der Beschäftigungsaufbau wird sich nach Erwartung der Bundesregierung auch 2018 fortsetzen. Im laufenden Jahr wird die Zahl der Erwerbstätigen voraussichtlich um 490 000 auf 44,8 Millionen steigen, wobei der Beschäftigungszuwachs vor allem sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse umfasst. Die Zahl der Arbeitslosen wird im laufenden Jahr im Jahresdurchschnitt voraussichtlich um knapp 150 000 Personen abnehmen.

Die Boomphase der deutschen Wirtschaft führt seit einigen Jahren auch zu einer Zunahme der Kaufkraft: Die realen Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind seit 2013 durchschnittlich um mehr als 1,6 Prozent pro Jahr gestiegen.

Die Bruttoanlageinvestitionen der Unternehmen werden 2018 um 3,8 Prozent und damit bereits das fünfte Jahr in Folge zunehmen.

Der seit 2013 andauernde Konsolidierungskurs der öffentlichen Haushalte wird der Prognose der Bundesregierung zufolge dazu führen, dass 2019 der Schuldenstand wieder das Maastricht-Kriterium von 60 Prozent des BIP erfüllt.

Die Prognose für die Steigerung der Verbraucherpreise liegt für 2018 bei 1,7 Prozent und wird damit etwas geringer ausfallen als 2017 mit + 1,8 Prozent. Die Inflationsrate wird damit auch weiterhin knapp unter der Zielinflationsrate der Europäischen Zentralbank für das Eurogebiet von zwei Prozent liegen.

Für den Leistungsbilanzsaldo wird für 2018 mit einem leichten Rückgang auf 7,8 Prozent des BIP gerechnet, da die weiterhin starke Exportkonjunktur (Prognose: + 5,3 Prozent) von der insgesamt noch stärker steigenden Importnachfrage (Prognose: + 5,8 Prozent) leicht überkompensiert wird.

Weltwirtschaftliche Betrachtung:

Für die Entwicklung der Weltwirtschaft rechnet die Bundesregierung für das laufende Jahr mit einem leicht erhöhten Wachstum von rund 4 Prozent, was vor allem dem in allen wichtigen Wirtschaftsräumen zu verzeichnenden Zusammenspiel von expansiver Geldpolitik und niedrigen Inflationsraten geschuldet ist.

Im Euroraum war im vergangenen Jahr eine wirtschaftliche Erholung zu verzeichnen. In allen größeren Staaten sind die Wachstumsraten im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Die konjunkturelle Dynamik dürfte auch im laufenden Jahr hoch bleiben. Zu den Risiken für das Wachstum im Euroraum gehören weiterhin die Konsequenzen des Brexits und mögliche negative Auswirkungen des sich verschärfenden internationalen Steuerwettbewerbs infolge der US-Steuerreform.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, von dem Jahresgutachten 2017/2018 des Sachverständigenrates gemäß § 6 Absatz 1 SachvRatG Kenntnis zu nehmen.

Zu Buchstabe b:

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Jahreswirtschaftsbericht 2018 gemäß § 2 Absatz 1 StabG Stellung zu nehmen.

Demnach wird die Einschätzung der Bundesregierung geteilt, dass sich die deutsche Wirtschaft in einem kräftigen konjunkturellen Aufschwung befände (Buchstabe a). Auf bestehende Risiken durch das globale Umfeld weist die Bundesregierung zu Recht hin. Dass die Bundesregierung Zukunftsthemen, wie Digitalisierung, Globalisierung und Klimawandel, in den Mittelpunkt ihrer Wirtschaftspolitik stelle, sei zu begrüßen.

In Buchstabe b befasst sich die Stellungnahme mit der Finanzpolitik und der gesamtdeutschen Strukturpolitik. Die Bestrebungen des Bundes, die Länder und Kommunen bei Investitionen in die Bildungs- und Breitbandinfrastruktur zu unterstützen, seien begrüßenswert. Die Auffassung der Bundesregierung, dass trotz der Fortschritte beim Aufbau Ost und der Bewältigung des Strukturwandels in westdeutschen Ländern erhebliche Disparitäten weiterbeständen, werde geteilt. Bei der Ausgestaltung der zukünftigen Regionalförderung sei u.a. wichtig, dass der Verwaltungsaufwand zur Koordinierung der unterschiedlichen Programme (EU, Bund und Länder) gering gehalten werden solle. Auf europäischer Ebene solle sich die Bundesregierung in enger Abstimmung mit den Ländern frühzeitig bei dem Prozess der Erstellung der neuen Regionalleitlinien einbringen.

Breiten Raum umfassen die Empfehlungen zu den Investitionen und Innovationen und zur Stärkung der Industrie in Buchstabe c. Es sei zu begrüßen, dass die Investitionen in notwendige Verkehrs-, Forschungs-, Energieeffizienz- und Kommunikationsinfrastrukturen erhöht worden seien und dass sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für die Stärkung einer nachhaltigen und international wettbewerbsfähigen Industrie einsetze. Investitionen und Förderprogramme seien u.a. notwendig für neue Fertigungstechnologien wie dem 3D-Druck, die Industrie 4.0, die Elektromobilität und das autonome Fahren, die Mikroelektronik, den Breitbandausbau und von 5G-Anwendungen.

Mit den Rahmenbedingungen für private Investitionen und Wettbewerbsbedingungen beschäftigt sich Buchstabe d. Die Auffassung der Bundesregierung, dass junge Technologieunternehmen und Start-ups beim Strukturwandel der deutschen Wirtschaft hin zu einer digitalen Ökonomie seien, werde geteilt. Eine Evaluierung der 9. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sei zu befürworten. Begrüßt werden die Aktivitäten der Bundesregierung zur Verringerung des administrativen Aufwands und der damit einhergehenden Kosten für Unternehmen sowie der Einrichtung eines Portalverbundes mit einem digitalen Zugang zu allen Verwaltungsleistungen. Das Vergaberecht und Vorschriften für Unternehmen seien weiter zu vereinheitlichen und Bürokratiebelastungen zu verringern.

Die zeitgemäße und faire Gestaltung der Arbeitswelt und der sozialen Sicherung ist Gegenstand der Empfehlungen unter dem Buchstaben e. Der Einsatz der Bundesregierung, die Menschen, die bisher nicht an der positiven Arbeitsmarktentwicklung teilnehmen konnten, bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen, sei zu begrüßen. Die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung, der Aus- und Weiterbildung sowie der qualifizierten Zuwanderung seien die Schwerpunkte der Arbeitsmarktpolitik. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für qualifizierte Einwanderung seien zu vereinfachen und zu verbessern. Begrüßt werde die schrittweise Angleichung bis 2025 der Rentenberechnung zwischen Ost- und Westdeutschland. Es sei zudem wichtig, Sozial- und Pflgeberufen die ihnen zustehende materielle und immaterielle

Wertschätzung zukommen zu lassen. Für erforderlich gehalten, werde die Mitwirkung der Bundesregierung bei der Bekämpfung von Wohnknappheit in Städten und Ballungsräumen.

Bei der Energiepolitik und dem Klimaschutz (Buchstabe f) sei anzuerkennen, dass bereits wichtige Vorhaben der 10-Punkte-Energie-Agenda umgesetzt worden seien, aber weitere Maßnahmen, wie die Überarbeitung der Struktur von Steuern, Abgaben und Umlagen sowie die Optimierung des bestehenden Rechtsrahmens, notwendig seien. U.a. sollten die Energienetze modernisiert, die Kraft-Wärme-Kopplung weiterentwickelt und der Strukturwandel in den Braunkohleregionen durch die Bundesregierung unterstützt werden. Auf internationaler Ebene müsse koordiniert vorgegangen werden und der europäische Emissionshandel weiterentwickelt werden.

Hinsichtlich des Vertrauens in ein starkes Europa und in die Finanzmärkte (Buchstabe g) werde die Einschätzung geteilt, dass die derzeit wirtschaftlich guten Zeiten für Investitionen und Strukturreformen genutzt werden sollten. Der Brexit stelle für die Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen Deutschland und Großbritannien eine erhebliche Belastung dar. Das künftige Verhältnis von Großbritannien zum EU-Binnenmarkt solle sich nah am Status quo orientieren. Die Errichtung der Bankenunion stelle einen Beitrag zur Erhöhung der Stabilität des europäischen Finanzsektors dar. Weitere Schritte, wie u.a. die Schaffung einer europäischen Einlagensicherung, seien jedoch notwendig.

Um die Themen Protektionismus, moderne Handelsregeln und nachhaltige Entwicklung geht es im Abschnitt mit dem Buchstaben g. Die Globalisierung sei durch ein regelbasiertes, multilaterales Handelssystem zu gestalten und dem Protektionismus entgegenzutreten. Die Standards von Deutschland im Bereich des Umwelt-, Verbraucher-, Sozial- und Arbeitsschutzes sowie der Grundrechte seien sicherzustellen. Die WTO sei der beste Weg zu einer Gestaltung einer fairen Handelspolitik. Es sei begrüßenswert, dass die Bundesregierung die Initiative der Kommission unterstützt, ein internationales Investitionsgericht einzusetzen. Die geplanten Freihandelsabkommen der EU mit Japan, Singapur, Vietnam, Mexiko und MERCOSUR seien zu begrüßen. Die Bundesregierung sei darin zu bestärken, die Ziele der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen umzusetzen.

Weitere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 37/1/18** zu entnehmen.

TOP 11:

Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ergänzung des Beschlusses des Rates vom 22. Mai 2017 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Einzelheiten seines Austritts aus der Europäischen Union

COM(2017) 830 final

Drucksache: 63/18

In der vorliegenden Beschlussempfehlung vom 20. Dezember 2017 schlägt die Kommission dem Rat vor, das Verhandlungsmandat der Kommission vom 22. Mai 2017 zu den Verhandlungen über den „Brexit“ zu erweitern und die Verhandlungsrichtlinien zu ergänzen, um auf den Fortschritt der Verhandlungen reagieren zu können. Den Beschluss hat der Rat am 29. Januar 2018 gefasst.

Nachdem das Vereinigte Königreich am 29. März 2017 den Europäischen Rat über seine Austrittsabsicht informiert hatte, hat dieser am 29. April 2017 Verhandlungsleitlinien verabschiedet. Danach soll in einer ersten Phase über den Austritt verhandelt werden. Bei „ausreichendem Fortschritt“ sollen die Verhandlungen auf das zukünftige Verhältnis ausgeweitet werden. Der Rat hat am 22. Mai 2017 der Kommission ein Verhandlungsmandat erteilt und Verhandlungsrichtlinien beschlossen (vergleiche BR-Drucksache 373/17). Diese Richtlinien sollen durch den vorliegenden Beschlussvorschlag fortgeschrieben werden. Die förmlichen Austrittsverhandlungen haben am 19. Juni 2017 begonnen. Auf Empfehlung der Kommission hat der Europäische Rat am 15. Dezember 2017 „ausreichenden Fortschritt“ festgestellt.

Die vorliegenden Richtlinien betreffen die zweite Verhandlungsphase und dabei in erster Linie Regelungen zu einer möglichen Übergangs-/Transitionsphase. Hier sollen folgende Richtlinien gelten:

- Die im Austrittsabkommen vorgesehenen Übergangsregelungen sollten sich

auf den gesamten Besitzstand („acquis“) der EU erstrecken.

- Im Übergangszeitraum sollte das unter diese Übergangsregelungen fallende Unionsrecht im Vereinigten Königreich dieselben rechtlichen Wirkungen entfalten wie in der EU.
- Das Vereinigte Königreich sollte ab dem Tag seines Austritts nicht mehr von den Übereinkünften profitieren, die von der EU geschlossen wurden. Die EU könnte prüfen, ob und wie Regelungen vereinbart werden können, durch die die Wirkungen der Übereinkünfte für das Vereinigte Königreich im Übergangszeitraum aufrechterhalten werden; das Vereinigte Königreich sollte aber nicht mehr in den mit diesen Übereinkünften eingesetzten Gremien mitarbeiten.
- Voraussetzung für jede Übergangsregelung sei, dass sich das Vereinigte Königreich im Übergangszeitraum weiter an der Zollunion und am Binnenmarkt (mit allen vier Grundfreiheiten) beteiligt.
- Das Vereinigte Königreich solle alle Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um die Integrität des Binnenmarkts und der Zollunion zu wahren.
- Das Vereinigte Königreich solle sich weiter an die Handelspolitik der EU halten.
- Bei einer befristeten Verlängerung des Besitzstands der EU müssten die bestehenden Regelungs-, Haushalts-, Aufsichts-, Justiz- und Durchsetzungsinstrumente und -strukturen der Union Anwendung finden, insbesondere die Zuständigkeit des EuGH.
- Fortbestehende Zuständigkeit der EU-Organe, ohne dass das Vereinigte Königreich an deren Arbeit oder den dort zu treffenden Entscheidungen mitwirke. Das Vereinigte Königreich könne eingeladen werden, ohne Stimmrecht an Sitzungen teilzunehmen.

Die Übergangsregelungen sollen ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens Anwendung finden und nicht über den 31. Dezember 2020 hinaus gelten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 63/1/18** ersichtlich.

TOP 12:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bestimmungen und Verfahren für die Konformität mit und die Durchsetzung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Produkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 305/2011, (EU) Nr. 528/2012, (EU) 2016/424, 2016/425, (EU) 2016/426 und (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinien 2004/42/EG, 2009/48/EG, 2010/35/EU, 2013/29/EU, 2013/53/EU, 2014/28/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/31/EU, 2014/32/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/35/EU, 2014/53/EU, 2014/68/EU und 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

COM(2017) 795 final; Ratsdok. 15950/17

Drucksache: 771/17 und zu 771/17 (neu2)

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag soll der Rahmen für die Marktüberwachung gestärkt werden, um die Konformität mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Produkte und deren Durchsetzung zu verbessern.

Der Vorschlag ist Teil des sogenannten Warenpakets der Kommission, welches Teil ihrer Binnenmarktstrategie ist. Zusätzlich zu dem vorliegenden Vorschlag hat die Kommission einen weiteren Vorschlag über die gegenseitige Anerkennung von Waren vorgelegt.

Damit der freie Warenverkehr in der Union gewährleistet ist, muss sichergestellt werden, dass die Produkte Anforderungen erfüllen, die ein hohes Schutzniveau in Bezug auf öffentliche Interessen wie Gesundheit und Sicherheit im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucher- und Umweltschutz sowie öffentliche Sicherheit gewährleisten. Damit diese Interessen gebührend geschützt und Bedingungen geschaffen werden, unter denen ein fairer Wettbewerb auf dem Unionsmarkt für Waren gelingen kann, ist die konsequente Durchsetzung dieser

Anforderungen von wesentlicher Bedeutung. Die Initiative zielt daher im Wesentlichen darauf ab, Anreize für Unternehmen zu schaffen, Konformitätskontrollen zu intensivieren und eine engere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Behörden zu fördern.

Konkret sieht der Vorschlag unter anderem folgende Maßnahmen vor:

- Vorschriften und Verfahren für die Bereitstellung von Informationen über die Produktkonformität;
- Rahmen für die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsakteuren;
- Benennung einer Marktüberwachungsbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde als zentrale Verbindungsstelle je Mitgliedstaat;
- Neues Zentrales Unionsnetz für Produktkonformität als Koordinationsstelle zwischen den zentralen Verbindungsstellen der Mitgliedsstaaten;
- Schaffung geeigneter Mechanismen für die Kommunikation und die Koordination mit anderen Marktüberwachungsbehörden;
- öffentliche Benennung einer zuständigen Person für die Konformitätsinformationen der Produkte durch die Unternehmen;
- Kostenlose Bereitstellung von Informationen über die für ein Produkt geltenden Harmonisierungsvorschriften an Unternehmen durch die Produktinforestellen;
- erstmalige Erfassung der Erscheinungsform des Online-Handels im Bereich der Marktüberwachung;
- Einrichtung eines Schnellwarnsystems der Union (erkennt eine Marktüberwachungsbehörde ein ernstes Risiko, meldet sie der Kommission umgehend die getroffenen Maßnahmen);
- Erweiterung des Geltungsbereichs der durch eine nationale Marktüberwachungsbehörde getroffenen Feststellung über die Nichtkonformität eines Produkts auch auf alle anderen Mitgliedstaaten;
- Einrichtung von Unionsprüfungseinrichtungen durch die Kommission;
- Rahmen für die Kontrolle von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, und
- Sanktionsmöglichkeiten bei Verstoß gegen Verpflichtungen aus der Verordnung.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 771/1/17** ersichtlich.

TOP 13:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind

COM(2017) 796 final; Ratsdok. 15965/17

Drucksache: 770/17 und zu 770/17

Der vorliegende Verordnungsvorschlag verfolgt das Ziel, den grenzüberschreitenden Warenhandel im nicht harmonisierten Bereich effizienter zu gestalten. Hierzu soll der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Waren gestärkt werden. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung sieht vor, dass eine Ware, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurde, in einem anderen Mitgliedstaat nicht verboten werden darf, sofern dieser keine triftigen Gründe vorbringen kann, um den Verkauf zu verbieten oder einzuschränken. Die Reformvorschläge orientieren sich dabei vornehmlich an den Mängeln, die sich bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, herausgestellt haben. Diese sollen durch den vorliegenden Vorschlag behoben werden.

Der Vorschlag ist Teil des sogenannten Warenpakets der Kommission, welches Teil ihrer Binnenmarktstrategie ist. Zusätzlich zu dem vorliegenden Vorschlag hat die Kommission einen weiteren Vorschlag für eine verbesserte Marktüberwachung im harmonisierten Bereich vorgelegt.

Es werden mehrere Maßnahmen vorgeschlagen, um eine bessere Beachtung der bestehenden Rechte und Pflichten aufgrund des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu erreichen, ohne es den Mitgliedstaaten zu verwehren, zulässige Ein-

schränkungen vorzunehmen, soweit diese berechnigte Gemeinwohlziele schützen sollen und gerechtfertigt sowie verhältnismäßig sind:

- Der Geltungsbereich der gegenseitigen Anerkennung soll genauer definiert werden, um Unternehmen und nationalen Behörden mehr Rechtssicherheit zu geben.
- Durch die Einführung einer Selbsterklärung soll der Nachweis, dass ein Produkt bereits rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurde, erleichtert werden.
- Durch ein Problemlösungssystem zur Bearbeitung von Entscheidungen zur Verweigerung oder Beschränkung des Marktzugangs soll die Rechtssicherheit erhöht werden.
- Durch eine Verstärkung der Verwaltungszusammenarbeit und die Einrichtung eines IT-Instruments zu mehr Kommunikation, Zusammenarbeit und Vertrauen zwischen den nationalen Behörden soll das Funktionieren der gegenseitigen Anerkennung erleichtert werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 770/1/17** ersichtlich.

TOP 14:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union**COM(2017) 797 final; Ratsdok. 16018/17**

Drucksache: 777/17 und zu 777/17

Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, sichere und verlässliche Beschäftigung mit guten Arbeitsbedingungen sicherzustellen und insbesondere die Situation von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in atypischen Arbeitsverhältnissen zu verbessern. Er erfolgt im Kontext der europäischen Säule sozialer Rechte, die das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission im November 2017 proklamiert haben.

Der Vorschlag soll der Flexibilisierung sowohl des Arbeitsmarktes als auch der Arbeitsbedingungen Rechnung tragen. Immer mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig. Als atypische Beschäftigungsverhältnisse bezeichnet man Teilzeit- oder Leiharbeitsverträge sowie befristete oder geringfügige Beschäftigung. Der Kommission zufolge können flexiblere Arbeitsregelungen Unsicherheit hinsichtlich der geltenden Rechte schaffen.

Die vorgeschlagene Richtlinie soll die Richtlinie 91/533/EWG über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen ersetzen, die in Deutschland durch das sogenannte Nachweisgesetz umgesetzt wurde.

Um die Ziele des Vorschlags zu erreichen, soll der Zugang der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu Informationen verbessert werden, indem den Mitgliedstaaten vorgeschrieben werden soll, die Arbeitgeber zur Unterrichtung ihrer Beschäftigten über wesentliche Aspekte des Arbeitsverhältnisses bis spätestens zum ersten Arbeitstag zu verpflichten. Ferner soll der Begriff des Arbeitnehmers auf der Grundla-

ge der Rechtsprechung des EuGH in der Richtlinie definiert werden. Um die Arbeitsbedingungen für Beschäftigte, insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in atypischen Arbeitsverhältnissen, zu verbessern, sollen die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, bestimmte Beschäftigungsformen vom Geltungsbereich der Regelung auszuschließen, gegenüber der aktuell geltenden Richtlinie eingeschränkt werden. Auch soll die zulässige Höchstdauer einer Probezeit auf sechs Monate begrenzt werden. Des Weiteren sieht die vorgeschlagene Richtlinie für Beschäftigte das Recht vor, ihren Arbeitgeber um eine andere, stabilere Beschäftigungsform zu ersuchen. Die Arbeitgeber sollen zu einer zeitnahen Antwort auf ein solches Ersuchen verpflichtet werden.

Es sollen außerdem neue Mindestrechte wie das Recht auf bessere Planbarkeit der Arbeit für Beschäftigte mit Arbeitszeit nach variablem Zeitplan und das Recht auf Fortbildung ohne Lohnabzug eingeführt werden.

Ferner soll der Vorschlag die Durchsetzung der Rechte fördern. Zu diesem Zweck soll den Mitgliedstaaten vorgeschrieben werden, wirksame Rechtsbehelfe sicherzustellen sowie abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen für Verstöße gegen die Verpflichtungen vorzusehen, die sich aus der Richtlinie ergeben.

Die Kommission hat in dem Vorschlag ausgeführt, dieser begrenze zwar möglicherweise die gewünschte Flexibilität für Arbeitgeber, fördere im Gegenzug jedoch im Interesse auch der Arbeitgeber Rechtssicherheit und einen nachhaltigen Wettbewerb.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 777/1/17** ersichtlich.

TOP 15:

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Zwischenbewertung von Horizont 2020 - Maximierung der Wirkung der EU-Unterstützung für Forschung und Innovation
COM(2018) 2 final**

Drucksache: 5/18

Mit der vorliegenden Mitteilung legt die Kommission die Zwischenbewertung von Horizont 2020 vor. Zweck der Zwischenbewertung ist vor allem, durch die Analyse von Stärken und Schwächen des Programms Erkenntnisse für die Zukunft zu gewinnen und für die weitere Laufzeit bis 2020 seine Durchführung weiter zu verbessern. Auch sollen die Erkenntnisse in die Ausgestaltung des nachfolgenden Projekts einfließen.

Die Zwischenbewertung des Europäischen Instituts für Innovation und Technologie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass Horizont 2020 dazu beitrage, strukturelle Schwächen der Innovationskapazitäten der EU in Angriff zu nehmen, und dass das Programm insgesamt einen Mehrwert für die EU darstelle. Die wichtigsten Ergebnisse sind:

- Das Programm sei attraktiv und relevant für Teilnehmer aus verschiedensten Fachbereichen und renommierten Einrichtungen weltweit.
- Es biete einzigartige Möglichkeiten im Bereich Zusammenarbeit und Vernetzung.
- Horizont 2020 sei auf gutem Wege, einen erheblichen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum zu leisten (bis 2030 zur Schaffung von 179 000 Arbeitsplätzen).
- Die Zitierrete wissenschaftlicher Veröffentlichungen von Horizont 2020 habe sich gegenüber dem weltweiten Durchschnitt bereits verdoppelt und die Qualität habe sich verbessert.

- Durch die konsequente Vereinfachung habe der Verwaltungsaufwand verringert und die Zeitspanne bis zur Auszahlung der Finanzhilfen hierdurch verkürzt werden können.
- Horizont 2020 führe zur höheren Attraktivität der EU als Raum für Forschung und Innovation.

In Zusammenarbeit mit den EU-Organen und der hochrangigen „Lamy-Group“ seien die wichtigsten Punkte herausgearbeitet worden, die einer Verbesserung bedürfen:

- Ambitioniertere Investitionen, da die Finanzausstattung von Horizont 2020 nicht ausreichend sei;
- Weitere Vereinfachungen, um den Kreis der Antragsteller zu erweitern und weitere nutzerfreundliche Instrumente und Regeln zu konzipieren;
- Unterstützung bahnbrechender Innovationen, um auch kleinen Unternehmen Finanzhilfen zu ermöglichen;
- Größere Wirkung durch Auftragsorientierung und Bürgerbeteiligung (Bürger sollten künftig stärker in das Rahmenprogramm einbezogen werden);
- Stärkung der Synergien mit anderen EU-Förderprogrammen und EU-Strategien;
- Stärkung internationaler Zusammenarbeit, denn im Gegensatz zum bisherigen 7. Rahmenprogramm habe die Beteiligung von Drittländern abgenommen;
- Mehr Offenheit (Veröffentlichungen sollten zukünftig offen zugänglich sein);
- Rationalisierung der Finanzierungslandschaft.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 5/1/18** ersichtlich.

TOP 16:

**Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu
Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen
COM(2018) 24 final**

Drucksache: 22/18

Ziel des vorliegenden Empfehlungsvorschlags ist die Aktualisierung der bereits bestehenden Empfehlung zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen aus dem Jahr 2006. Die Empfehlung beinhaltet einen aktualisierten europäischen Referenzrahmen mit Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten schlägt die Kommission darüber hinaus vor, unterstützende Leitlinien zu entwickeln, mit denen die Lücken bei der Verwirklichung des kompetenzorientierten Unterrichts und Lernens geschlossen werden sollen.

Der Empfehlungsvorschlag enthält die Beschreibung von acht Schlüsselkompetenzen, die gemeinsam den Referenzrahmen bilden sollen. Mit dem Referenzrahmen werden drei Ziele verfolgt:

- Schlüsselkompetenzen, die von zentraler Bedeutung für die persönliche Entwicklung, Beschäftigungsfähigkeit, soziale Teilhabe und aktive Bürgerschaft sind, sollen identifiziert und definiert werden;
- ein europäisches Referenzinstrument für Politik, Bildung, Arbeitgeber und Lernende soll bereitgestellt werden und
- Anstrengungen zur Kompetenzentwicklung auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene sollen unterstützt werden.

Der Referenzrahmen ist bildungsbereichsübergreifend konzipiert und bezieht sich auf Lernen in formalen, nonformalen und informellen Kontexten. Bei den acht vorgeschlagenen Schlüsselkompetenzen handelt es sich um: Lese- und Schreibkompetenz, Fremdsprachliche Kompetenz, Mathematische Kompetenz und Kompetenz in

Naturwissenschaften, Informatik und Technik, Digitale Kompetenz, persönliche, soziale und Lernkompetenz, Bürgerkompetenz, Unternehmerische Kompetenz sowie Kulturbewusstsein und kulturelle Ausdrucksfähigkeit.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 22/1/18** ersichtlich.

TOP 17:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum Aktionsplan für digitale Bildung

COM(2018) 22 final

Drucksache: 20/18

Mit der vorliegenden Mitteilung will die Kommission über ihre Planungen, die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der Herausforderungen der Digitalisierung im Bereich der Bildung zu unterstützen, informieren. Der Aktionsplan ist Teil des am 17. Januar 2018 veröffentlichten „Bildungspakets“ und des größeren Vorhabens der Kommission, einen europäischen Bildungsraum zu schaffen.

In der Mitteilung werden die Initiativen beschrieben, durch die Schlüssel- und Digitalkompetenzen der EU-Bürgerinnen und -Bürger verbessert und gemeinsame Werte gefördert werden sollen. Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen sollen bei der Bewältigung des raschen digitalen Wandels unterstützt werden.

Der Aktionsplan umfasst drei Prioritäten:

- bessere Nutzung digitaler Unterrichts- und Lerntechnologien;
- Entwicklung der digitalen Kompetenzen und Fertigkeiten, die für das Leben und Arbeiten in einem Zeitalter des digitalen Wandels benötigt werden und
- Verbesserung der allgemeinen und beruflichen Bildung durch bessere Datenanalyse und Prognosen.

Insgesamt sehen die drei Prioritäten elf einzelne Maßnahmen vor – von der Einrichtung einer europaweiten Plattform für die digitale Hochschulbildung über die Einführung von Programmierunterricht an allen Schulen bis zum Start von Pilotprojekten zu künstlicher Intelligenz und Lernanalytik.

Zu den geplanten Maßnahmen gehören darüber hinaus die Förderung der Anbindung von Schulen an Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, die flächendeckende Einführung von „SELFIE“, einem von der Kommission entwickelten Selbstbeurteilungsinstrument für Schulen zum Einsatz neuer Technologien im Unterricht, sowie eine Kampagne zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Online-Sicherheit, Cyberhygiene und Medienkompetenz.

Die Umsetzung des Aktionsplans soll im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) erfolgen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 20/1/18** ersichtlich.

TOP 18:

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Förderung gemeinsamer Werte, inklusiver Bildung und der europäischen Dimension im Unterricht

COM(2018) 23 final

Drucksache: 19/18

Der Kommission zufolge bestehen Anzeichen dafür, dass viele Bürger nicht über die notwendige Kenntnis der gemeinsamen Werte der EU und der Rolle der nationalen und europäischen Demokratie verfügen. Diesem Problem soll mit der vorgeschlagenen Empfehlung an die Mitgliedstaaten entgegengewirkt werden.

Der Vorschlag verfolgt folgende Ziele:

- Förderung gemeinsamer Werte auf allen Bildungsebenen;
- Förderung einer inklusiven Bildung;
- Förderung einer europäischen Dimension im Unterricht unbeschadet der nationalen Vorrechte in diesem Bereich;
- Unterstützung für Lehrkräfte und Verbesserung der Unterrichtsprozesse.

Im Hinblick auf die Förderung gemeinsamer Werte soll den Mitgliedstaaten empfohlen werden, die in Artikel 2 EUV festgelegten Werte zu vermitteln, um den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Sie sollen ein gezieltes Bildungsangebot für die Bereiche Bürgerschaft und Ethik einrichten und kritisches Denken und Medienkompetenz fördern.

Hinsichtlich der inklusiven Bildung enthält der Vorschlag die Empfehlung, ein geeignetes Unterstützungsangebot für Lernende entsprechend ihren Bedürfnissen zu schaffen, einschließlich Lernender aus benachteiligten sozioökonomischen Verhält-

nissen, mit Migrationshintergrund und mit besonderen Bildungsbedürfnissen sowie hochbegabter Schülerinnen und Schüler. Zudem soll den Mitgliedstaaten empfohlen werden, einen einfachen Wechsel zwischen verschiedenen Bildungsstufen sowie das Angebot einer angemessenen Bildungs- und Berufsberatung zu ermöglichen. Auch soll ihnen die Inanspruchnahme der Unterstützung durch die Europäische Agentur für sonderpädagogische Förderung und inklusive Bildung empfohlen werden.

Des Weiteren beinhaltet der Vorschlag die Empfehlung an die Mitgliedstaaten, die Aneignung von Wissen über die EU und ihre Mitgliedstaaten zu fördern. Dafür sollen die Mitgliedstaaten insbesondere zur Teilnahme am *eTwinning*-Netzwerk und zur Durchführung von Projekten zur EU in den Bildungseinrichtungen anregen.

Um die genannten Ziele zu erreichen, soll den Mitgliedstaaten empfohlen werden, Lehrkräfte durch ausreichende Aus- und Fortbildung zu politischer Themen und inklusiven didaktischen Ansätzen zu unterstützen und ihnen die Teilnahme an Austausch- und Bildungsprogrammen zu ermöglichen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 19/1/18** ersichtlich.

TOP 19:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:

Verwirklichung emissionsarmer Mobilität - Eine Europäische Union, die den Planeten schützt, seine Bürger stärkt und seine Industrie und Arbeitnehmer verteidigt

COM(2017) 675 final; Ratsdok. 14215/17

Drucksache: 717/17

Die vorliegende Mitteilung bildet die Dachmitteilung des zweiten Teils des sogenannten Mobilitätspakets. Auch dieser zweite Teil des Pakets konzentriert sich auf den Straßenverkehr. Er umfasst eine Kombination aus angebots- und nachfrageorientierten Maßnahmen, mit denen der Umstieg auf die emissionsarme und emissionsfreie Mobilität beschleunigt und die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Mobilitäts- und Verkehrssektors gestärkt werden soll.

Die Kommission begründet in der Mitteilung im Wesentlichen Ziele und Inhalte folgender Vorschläge:

- CO₂-Emissionsnormen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge für die Zeit nach 2020 mit Zielvorgaben für 2025 und 2030 (unter anderem Minderung der Zielwerte um 30 Prozent in 2030);
- Richtlinie zur Förderung der öffentlichen Nachfrage durch Einführung einer verbindlichen Quote für die öffentliche Beschaffung emissionsarmer Straßenfahrzeuge (Clean Vehicles Directive);
- Überarbeitung der Richtlinie zum kombinierten Verkehr, um die Nutzung der Verkehrsträger Schiene, Binnenwasserstraßen und See als Alternative zum Güterverkehr auf der Straße zu fördern;

- Verordnung über den Personenkraftverkehr zur Förderung der Entwicklung von Fernbusverbindungen in ganz Europa und zur Eröffnung von Alternativen zur Nutzung privater Pkw;
- Aktionsplan zur Steigerung der Investitionen in die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und Bereitstellung von bis zu 800 Millionen Euro zur Schaffung eines Netzes schneller und interoperabler Ladestationen und Tankstellen in der gesamten EU und
- Batterieinitiativen zum Aufbau einer vollständigen Wertschöpfungskette für die Entwicklung und Herstellung fortgeschrittener Batterien in der EU.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 717/1/17** ersichtlich.

TOP 20:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG und zur Änderung der Richtlinien 2009/16/EG und 2010/65/EU**COM(2018) 33 final**

Drucksache: 12/18 und zu 12/18

Mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag soll der Schutz der Meeresumwelt erhöht werden, indem das Einbringen von Abfällen auf See verringert und die Effizienz des Hafenbetriebs durch eine Verringerung des Verwaltungsaufwands und die Aktualisierung des Rechtsrahmens verbessert wird.

Wesentliche Schritte sind die Anpassung an das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, die Erweiterung des Abfallbegriffs, die Einbeziehung kleinerer Schiffe und nationaler Fahrten, die Verbesserung von Hafenauffangeinrichtungen, die Erarbeitung von Abfallbewirtschaftungsplänen, erweiterte Kontrollen, umfangreiche Meldevorschriften sowie die Einrichtung einer Überprüfungsdatenbank durch die Kommission.

Da der Vorschlag unter das Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) fällt, soll er mit den Grundsätzen der REFIT-Initiative zur Vereinfachung und Präzisierung im Einklang stehen.

Aus Gründen der Klarheit soll mit dem Vorschlag die geltende Richtlinie aufgehoben und durch eine einzige neue Richtlinie ersetzt werden. Der Vorschlag enthält zudem ergänzende Änderungen der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle sowie der Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 12/1/18** ersichtlich.

TOP 21:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:**Aktionsplan der EU für einen besseren Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik****COM(2018) 10 final**

Drucksache: 16/18

In der vorliegenden Mitteilung stellt die Kommission einen Aktionsplan für einen besseren Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik vor. Die Kommission will künftig eng mit den Mitgliedstaaten und Angehörigen der einschlägigen Berufsgruppen wie Inspektoren, Umweltprüfern, Polizeibeamten und Staatsanwälten zusammenarbeiten, um in Bezug auf das geltende Umweltrecht der EU unter anderem in Bereichen wie Industrieproduktion, Abfallentsorgung und Landwirtschaft eine intelligente und partizipative Kultur der Rechtstreue zu schaffen.

Der Aktionsplan soll zur Entwicklung gemeinsamer kohärenter Lösungsansätze für die Herausforderungen beim Vollzug des Umweltrechts beitragen. Die Ergebnisse sollen es Praktikern ermöglichen, Verstößen gegen Umweltvorschriften, unlauterem Wettbewerb und den dadurch entstehenden Schäden besser zu begegnen, die Adressaten von umweltrechtlichen Verpflichtungen bei deren Erfüllung besser zu unterstützen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Sicherung des Rechtsvollzugs zu stärken und nicht zuletzt das gemeinsame Erbe Europas besser zu schützen.

Die Kommission hat in Bezug auf das geltende Umweltrecht jedoch Umsetzungsdefizite festgestellt und sieht unzulängliche Mechanismen zur Sicherung des Vollzugs und einer wirksamen Ordnungspolitik auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene als eine der Ursachen an. Die vorliegende Mitteilung soll entsprechende Mechanismen stärken.

Der Aktionsplan besteht aus drei Teilen:

- einer Mitteilung der Kommission mit neun Maßnahmen;
- einem „Staff Working“ Dokument, das die Hintergründe erläutert und die einzelnen Maßnahmen näher beschreibt und
- einem Beschluss der Kommission zur Einrichtung einer hochrangigen Expertengruppe, die die Umsetzung des Aktionsplans begleiten soll.

Der Aktionsplan enthält neun inhaltliche Schwerpunkte:

- Bessere Nutzung von Fachwissen über die Sicherung des Vollzugs des Umweltrechts;
- Verbesserung der Zusammenarbeit von Praktikern und Bereitstellung von Ausbildungsmöglichkeiten für Berufe im Bereich der Vollzugssicherung;
- Erleichterung des Austausches von bewährten Verfahren, Hintergrund- und Referenzmaterial;
- Erstellung eines Verfahrensleitfadens für Strategien zur Bekämpfung von Umweltstraftaten (insbesondere Schwerpunkt im Bereich der Abfall- und Artenschutzkriminalität);
- Erstellung von Verfahrensleitfäden für die Sicherung des Vollzugs in ländlichen Gebieten (insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Wasser);
- Erstellung technischer Leitlinien für die Kontrolle von Einrichtungen für die Entsorgung von Bergbauabfällen;
- Erstellung einer Dokumentation über bewährte Verfahren für die Bearbeitung von Umweltbeschwerden;
- Nutzung von weltraumgestützten Aufklärungsdaten (zum Beispiel von Copernicus-Daten) und
- Bewertung nationaler Systeme zur Sicherung des Vollzugs des Umweltrechts (Bewertungsrahmen für „Compliance“ und „Governance“ zur Verbesserung der nationalen „Compliance“-Systeme und für länderspezifische Berichte).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 16/1/18** ersichtlich.

TOP 22:

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat und die Europäische Zentralbank:
Weitere Schritte zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion Europas - ein Fahrplan****COM(2017) 821 final**

Drucksache: 753/17

Die Mitteilung ist Teil eines umfassenden Pakets mit Vorschlägen der Kommission zur Fortentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU). Sie legt den aus Sicht der Kommission anzustrebenden Fahrplan für Beschlüsse in diesem Bereich dar, stellt einen Zeitplan für die Maßnahmen der kommenden 18 Monate auf und fasst die unterschiedlichen Elemente des Pakets inhaltlich zusammen. Der Fahrplan enthält zudem wünschenswerte Schritte im Bereich der Bankenunion.

Damit bildet die Mitteilung den politischen Rahmen des Pakets. Die Kommission legt folgende Vorschläge und Initiativen vor:

- einen Vorschlag zur Errichtung eines in der Rechtsordnung der EU verankerten Europäischen Währungsfonds,
- einen Vorschlag zur Integration der Substanz des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion in das EU-Recht, wobei das im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehene nötige Maß an Flexibilität berücksichtigt werden soll, das die Kommission im Januar 2015 identifiziert hat,
- eine Mitteilung über neue Haushaltsinstrumente für ein stabiles Euro-Währungsgebiet innerhalb der Rechtsordnung der Union,

- für den Zeitraum 2018 bis 2020 (1) gezielte Änderungen der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen zwecks Mobilisierung von EU-Mitteln zur Unterstützung nationaler Reformen und (2) eine Ausweitung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen sowie
- eine Mitteilung über einen Europäischen Minister für Wirtschaft und Finanzen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 753/1/17** ersichtlich.

TOP 23:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einrichtung des Europäischen Währungsfonds

COM(2017) 827 final

Drucksache: 750/17 und zu 750/17

Das Ziel des vorliegenden Verordnungsvorschlags ist die Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds (EWF), der auf der bewährten Struktur des Europäischen Stabilitätsmechanismus fußt und im EU-Rechtsrahmen verankert ist. Die vorgeschlagene Verordnung über die Einrichtung des EWF ist eine der Initiativen, die in der Mitteilung der Kommission „Weitere Schritte zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion“ angekündigt wurden.

Die Schaffung eines EWF, der den Mitgliedstaaten der Währungsunion im Bedarfsfall Stabilitätshilfe gewähren und eine Letztsicherungsfunktion für den einheitlichen Abwicklungsmechanismus der Bankenunion übernehmen soll, soll der Gewährleistung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets und der an der Bankenunion teilnehmenden, aber nicht der Eurozone zugehörigen Mitgliedstaaten dienen. Er soll durch eine entsprechende Umwandlung des bisherigen Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) errichtet werden. Durch den EWF sollen insbesondere die demokratischen Rechenschaftspflichten gegenüber dem Rat, dem Europäischen Parlament und nationalen Parlamenten gesichert und die Zusammenarbeit mit der Kommission und anderen EU-Institutionen verbessert werden.

Der Anhang des Verordnungsvorschlags enthält eine Satzung des EWF mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

- Der EWF soll als eigenständige juristische Person nach dem Unionsrecht gegründet werden. Er soll als Rechtsnachfolger des ESM dessen Rechte und Pflichten übernehmen. Die derzeitigen finanziellen und institutionellen Strukturen des ESM sollen im Wesentlichen erhalten bleiben.

- Wesentliche Entscheidungen sollen (zum Beispiel Gewährung von EWF-Stabilitätshilfe, maximales Darlehensvolumen), wie bisher, von den Vertretern der Mitgliedstaaten des EWF im Gouverneursrat und Direktorium des EWF getroffen werden. Der Kommission soll bei diesen Entscheidungen kein Stimmrecht zukommen.
- Wichtige Entscheidungen des Gouverneursrates sollen vom Rat in der Zusammensetzung der Mitgliedstaaten der Währungsunion mit qualifizierter Mehrheit gebilligt werden müssen. In dringenden Fällen soll der Rat (eilige Stabilitätshilfe an Mitgliedstaaten der Währungsunion) die Entscheidung des Gouverneursrates abändern können. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente sollen Fragerechte bekommen.
- Entscheidungen, die im Rahmen des ESM der Einstimmigkeit bedürfen, sollen künftig zum Teil mit verstärkter qualifizierter Mehrheit getroffen werden (85 Prozent; insbesondere Genehmigung von Stabilitätshilfen an in Not geratene Mitgliedstaaten der Währungsunion).
- Der EWF soll seinen Sitz und seine Hauptverwaltung in Luxemburg haben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 750/1/17** ersichtlich.

TOP 24:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Bestimmungen zur Stärkung der haushaltspolitischen Verantwortung und der mittelfristigen Ausrichtung der Haushalte in den Mitgliedstaaten**COM(2017) 824 final; Ratsdok. 15660/17**

Drucksache: 747/17 und zu 747/17

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie soll die Substanz von Titel III des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (SKS-Vertrag), der sogenannte Fiskalpakt, in Unionsrecht überführt werden. Das Ziel des vorliegenden Vorschlags ist, die haushaltspolitische Verantwortung und mittelfristige Ausrichtung der Haushalte der Mitgliedstaaten zu stärken. Dadurch soll zusammen mit den bestehenden Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts das dem fiskalpolitischen Pakt zugrunde liegende Ziel einer Annäherung an umsichtige öffentliche Schuldenstände erreicht werden.

Der Vorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets, das die Kommission zur Reformierung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) am 6. Dezember 2017 vorgelegt hat. Unter Anerkennung der besonderen Bedeutung für die Vollendung der WWU kommt der vorliegende Vorschlag dem Willen der Vertragsparteien des SKS-Vertrags, den Forderungen des Europäischen Parlaments nach einer Aufnahme in den Rechtsrahmen der Union und der von Präsident Juncker in seiner Rede zur Lage der Union vom September 2017 geforderten Einheit, Effizienz und demokratischen Rechenschaftspflicht nach.

Der SKS-Vertrag wurde am 2. März 2012 von 25 Vertragsparteien unterzeichnet und trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Das Herzstück des SKS-Vertrags ist der Titel III mit dem fiskalpolitischen Pakt. Die wichtigste Bestimmung des Pakts sieht vor, dass die Vertragsparteien die Auflage eines konjunkturbereinigt ausgeglichenen

Haushalts mittels verbindlicher und dauerhafter Bestimmungen, vorzugsweise mit Verfassungsrang, in das jeweilige nationale Recht übernehmen.

Die Mitgliedstaaten sollen über ein Regelwerk verbindlicher und dauerhafter numerischer Haushaltsregeln verfügen müssen, das mit den im Unionsrahmen festgelegten Haushaltsregeln in Einklang steht und den Besonderheiten des jeweiligen Mitgliedstaats Rechnung tragen kann. Durch dieses Regelwerk soll das verantwortungsvolle haushaltspolitische Vorgehen der Mitgliedstaaten gestärkt und die Einhaltung der jeweiligen aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Bereich der Haushaltspolitik erwachsenden Verpflichtungen gefördert werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 747/1/17** ersichtlich.

TOP 25:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat und die Europäische Zentralbank: Neue Haushaltsinstrumente für ein stabiles Euro-Währungsgebiet innerhalb des Unionsrahmens

COM(2017) 822 final

Drucksache: 754/17

In der vorliegenden Mitteilung werden mögliche neue Finanzinstrumente im Rahmen des EU-Haushalts für eine stabile Eurozone vorgestellt. Diese sollen die Grundlage für eine Diskussion in den kommenden Monaten bilden. Die Mitteilung ist Teil eines umfassenden Pakets der Kommission mit Vorschlägen zur Fortentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion.

Die Kommission legt in allgemeiner Form ihre Vorstellung für eine neue Architektur von Finanzinstrumenten im Rahmen des EU-Haushalts zur Förderung von Stabilität und Wachstum in der Eurozone dar. Die inhaltlichen Schwerpunkte sind:

- die finanzielle und technische Unterstützung nationaler Reformen im Rahmen des Europäischen Semesters,
- die Schaffung einer Konvergenzfazilität für Mitgliedstaaten, die der Eurozone noch nicht beigetreten sind,
- die Kernelemente einer Letztsicherung für den Einheitlichen Abwicklungsfonds („Common Backstop“) und
- die Kernelemente für eine mögliche Stabilisierungsfunktion zur Absicherung der Investitionsniveaus in den Mitgliedstaaten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 754/1/17** ersichtlich.

TOP 26:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in Bezug auf die Unterstützung von Strukturreformen in den Mitgliedstaaten

COM(2017) 826 final

Drucksache: 749/17 und zu 749/17

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag kommt die Kommission ihrem im Paket zur Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) angekündigten Vorhaben nach, für den mehrjährigen Finanzrahmen der EU (MFR) einen Vorschlag für ein neues Instrument zur Umsetzung von Reformen in den Mitgliedstaaten vorzulegen.

Die Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sehen vor, es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die leistungsgebundene Reserve im Rahmen der laufenden europäischen Struktur- und Investitionsfonds ganz oder teilweise zur Unterstützung von Strukturreformen zu verwenden. Die zu unterstützenden Strukturreformen sollen durch mehrjährige Reformzusage-Pakete festgelegt werden, die als Bestandteile der nationalen Reformprogramme vorzulegen und zu beobachten sind. Die Reformzusagen sollen durch die Mitgliedstaaten selbst ausgearbeitet werden und eindeutige

Etappenziele und Zielvorgaben enthalten. Nach Überprüfung und Billigung soll die Kommission den Betrag festlegen, der aus der leistungsgebundenen Reserve bereitgestellt wird. Hierbei soll es sich um eine kostenunabhängige Förderung handeln, die die von der Union bereits gewährte Unterstützung für nationale Reformen ergänzen und deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der jeweiligen Reform stehen soll. Eine nationale Ko-Finanzierung soll für diese Förderung nicht erforderlich sein. Die Überwachung der Umsetzung soll im Rahmen des Europäischen Semesters erfolgen. Sobald die Reform umgesetzt ist, soll die Unterstützung in voller Höhe ausgezahlt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 749/1/17** ersichtlich.

TOP 27:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/825 zur Erhöhung der Finanzausstattung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen und zur Anpassung seines übergeordneten Ziels**COM(2017) 825 final**

Drucksache: 748/17 und zu 748/17

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag soll das Programm zur Unterstützung von Strukturreformen erweitert und die Mittelausstattung des Programms erhöht werden. Damit sollen nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, Strukturreformen einzuleiten, um ihre Volkswirtschaften krisenfester zu machen und sie besser auf die Mitgliedschaft im Euro-Währungsgebiet vorzubereiten. Außerdem soll mit den zusätzlichen Mitteln auf die deutlich über den Erwartungen liegende Nachfrage aus den Mitgliedstaaten nach Unterstützung bei der Durchführung von Strukturreformen reagiert werden.

Das Programm zur Unterstützung von Strukturreformen wurde aufgelegt, um die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Ausarbeitung und Durchführung wachstumsfördernder Verwaltungs- und Strukturreformen zu verbessern. Ihre Unterstützung im Rahmen des Programms stellt die Kommission allen Mitgliedstaaten jeweils auf Antrag in spezifischen Politikbereichen bereit, die für Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum, Beschäftigung und Investitionen von Bedeutung sind.

Die Kommission will in einem ersten Schritt die Programmmittel von 142,8 Millionen Euro durch Rückgriff auf das Flexibilitätsinstrument nach Artikel 11 des aktuellen mehrjährigen Finanzrahmens um 80 Millionen Euro aufstocken. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die in Artikel 11 der Verordnung über das Programm zur Unterstützung von Strukturreformen

vorgesehene Option zur freiwilligen Umschichtung ihrer Mittel für technische Hilfe im Rahmen des ESI-Fonds zu nutzen, um die Mittelausstattung auf insgesamt 300 Millionen Euro ansteigen zu lassen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 748/1/17** ersichtlich.

TOP 28:

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat und die Europäische Zentralbank:
Ein Europäischer Minister für Wirtschaft und Finanzen****COM(2017) 823 final**

Drucksache: 755/17

In der vorliegenden Mitteilung wird die Einführung eines Europäischen Ministers für Wirtschaft und Finanzen vorgeschlagen. In seiner Rede zur Lage der Union des Jahres 2017 und der dazugehörigen Absichtserklärung hat Präsident Juncker die Möglichkeit, ein Amt eines Europäischen Ministers für Wirtschaft und Finanzen zu schaffen, in Betracht gezogen. Die Mitteilung ist Teil eines Maßnahmenpakets, das die Kommission zur Reformierung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) am 6. Dezember 2017 vorgelegt hat. Die Kommission erläutert ihre Vorstellungen zu den wichtigsten Funktionen und institutionellen Aspekten eines Europäischen Ministers für Wirtschaft und Finanzen.

Der Vorschlag listet folgende Kompetenzen des Ministers für Wirtschaft und Finanzen auf:

- Verfolgung der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen der EU und des Euroraums und Vertretung dieser Interessen auf internationaler Ebene,
- Stärkung der politischen Koordinierung und Beaufsichtigung der Wirtschafts-, Fiskal- und Finanzvorschriften sowie der fiskalpolitischen Ausrichtung für den gesamten Euroraum und
- Beaufsichtigung des Einsatzes von Haushaltsinstrumenten der EU und des Euroraums.

Zu den institutionellen Aspekten werden folgende Vorschläge unterbreitet:

- ein Vizepräsident der Kommission könnte das Amt des Ministers übernehmen,
- der Minister könnte zum Vorsitzenden der Eurogruppe gewählt werden,
- der Minister könnte die Arbeiten des Europäischen Währungsfonds überwachen und
- der Minister wäre gegenüber dem Europäischen Parlament rechenschaftspflichtig.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 755/1/17** ersichtlich.

TOP 29:

Verordnung über die Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit zur Weiterleitung von Betriebsdaten an die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden (Betriebsdatenweiterleitungsverordnung - BDWV)

Drucksache: 33/18

Die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden erhielten früher die für den staatlichen Arbeitsschutz erforderlichen Informationen über die Betriebe und ihre Beschäftigten - die Betriebsdaten - auf der Grundlage der § 139b der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Datenweiterleitungs-Verordnung. Diese Rechtsgrundlage ist im Jahr 2007 aufgehoben worden. Vonseiten der Länder wurde in der Folge der Bedarf an den bei der Bundesagentur für Arbeit vorhandenen Betriebsdaten geltend gemacht. Mit der BDWV wird diese Regelungslücke geschlossen. Die technischen Einzelheiten der Datenübertragung sollen durch Verwaltungsvereinbarungen geregelt werden. Die Weiterleitung der für den Arbeitsschutz erforderlichen Betriebsdaten an die obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder erfolgt künftig auf Grund § 23 Absatz 1 ArbSchG in Verbindung mit der Betriebsdatenweiterleitungsverordnung (BDWV).

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 30:

Dritte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung

Drucksache: 61/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung (EU) Nr. 2017/2393 werden unter anderem einige Anpassungen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vorgenommen. Diese Änderungen ermöglichen es den Mitgliedstaaten unter anderem, von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 keinen Gebrauch zu machen. Dabei handelt es sich um die Regelung zur sogenannten Negativliste beim aktiven Betriebsinhaber. Wie sich in der Praxis gezeigt hat, führte diese Regelung zu einem großen Aufwand für landwirtschaftliche Betriebe und die Verwaltung; die praktischen Auswirkungen waren jedoch gering, insbesondere wurden nur sehr wenige Antragsteller aufgrund dieser Regelung vom Bezug von Direktzahlungen ausgeschlossen.

Eine weitere Änderung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, nun festzulegen, dass unter Dauergrünland nur solche Flächen erfasst werden, die zum Anbau von Gras oder Grünfütterpflanzen genutzt werden und innerhalb der letzten fünf Jahre nicht nur kein Bestandteil der Fruchtfolge waren, sondern auch nicht umgepflügt worden sind.

Um von beiden Optionen Gebrauch zu machen, sind die Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und die InVeKoS-Verordnung anzupassen. Das EU-Recht sieht vor, dass die Europäische Kommission bis zum 31. März 2018 über die insoweit gefassten Beschlüsse zu unterrichten ist.

Des Weiteren bedarf es der Festlegung von Kriterien für den im EU-Recht neu eingeführten Typ „für Honigpflanzen genutztes brachliegendes Land (nektar- und pollenreiche Arten)“ einer im Umweltinteresse genutzten Fläche (sogenannte ökologische Vorrangflächen).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen. Dieser Änderungsvorschlag zielt darauf ab, die durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/2393 erweiterte Grünlanddefinition in Deutschland anzuwenden.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 2017/2393 wird Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 dahingehend erweitert, dass auch Flächen, auf denen andere Pflanzenarten wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können oder zur Erzeugung von Futtermitteln dienen, unter die Definition von Dauergrünland fallen. Des Weiteren können Flächen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen nicht in Weidegebieten vorherrschen oder dort nicht vorkommen, zukünftig ohne Beschränkung auf die FFH- und Vogelschutz Arten und Lebensräume als Dauergrünland anerkannt und beihilfefähig werden.

Von der letzteren Möglichkeit soll mit dem Änderungsvorschlag auch in Deutschland Gebrauch gemacht werden.

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 61/1/18** ersichtlich.

TOP 31:

**Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes
im Ausgleichsjahr 2018**

Drucksache: 35/18

Mit der Verordnung soll der vorläufige Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 2018 geregelt werden.

Die vorläufigen Bemessungsgrundlagen sind nach § 13 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) auf der Basis vorjähriger Daten zu errechnen. Die Differenzen zwischen den vorläufigen und den sich tatsächlich ergebenden Bemessungsgrundlagen werden nach Ablauf des Ausgleichsjahres durch eine Zweite Verordnung geregelt (§ 12 FAG) und durch eine Endabrechnung ausgeglichen werden (§ 15 FAG).

Die Ausgleichszahlungen im Länderfinanzausgleich werden für 2018 auf rund 12 Milliarden Euro geschätzt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 32a:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertengruppe für territorialen Zusammenhalt und Stadtentwicklung (EGTCUM) der Kommission

Drucksache: 764/17

Der vom Bundesrat in seiner 952. Sitzung am 16. Dezember 2016 (BR-Drucksache 500/16 (Beschluss)*) benannte Bundesratsbeauftragte für die

Expertengruppe für territorialen Zusammenhalt und Stadtentwicklung (EGTCUM)

Niedersachsen

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

(MR Dipl.-Ing. Günter Vogel-Cairénus)

kann seine Funktion künftig nicht mehr wahrnehmen.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für die Expertengruppe eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) neu benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 764/1/17** ersichtlich.

* vergleiche BR-Drucksache 500/16, Ziffer 5

TOP 32b:

**Benennung von Beauftragten des Bundesrates in
Beratungsgremien der Europäischen Union für die
Ratsarbeitsgruppe "Leiter der Pflanzengesundheitsdienste
(COPHS)"**

Drucksache: 25/18

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

Ratsarbeitsgruppe "Leiter der Pflanzengesundheitsdienste (COPHS)"

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 25/1/18** ersichtlich.

TOP 33:

Vorschlag des Bundesrates für die Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der Deutschen Bundesbank

Drucksache: 768/17

Der Bundesbankvorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, Herrn Burkhard Balz MdEP für die Dauer von acht Jahren als Nachfolger für den aus dem Bundesbankvorstand am 30. April 2018 ausscheidenden Herrn Prof. Dr. Andreas Raymond Dombret zur Bestellung als Mitglied des Bundesbankvorstandes gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vorzuschlagen (Drucksache **768/1/17**).

TOP 34:

Benennung von zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern des Stiftungsrates der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

Drucksache: 38/18

I. Zum Inhalt der Vorlage

Die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge fördert unter anderem deutsche Staatsangehörige sowie deutsche Volkszugehörige, die in den Aussiedlungsgebieten oder nach dem 8. Mai 1945 in der sowjetischen Besatzungszone aus politischen Gründen unter Missachtung rechtsstaatlicher Grundsätze in Gewahrsam genommen wurden. Der Stiftungsrat erlässt die Satzung und stellt die Richtlinien der Mittelverwendung auf. Darüber hinaus beschließt er die Grundlinien der Stiftungstätigkeit. Die Amtszeit des derzeitigen Stiftungsrates endet am 30. April 2018. Für die nächste Amtszeit des Stiftungsrates, die am 1. Mai 2018 beginnt und am 30. April 2022 endet, sind zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder zu benennen. Eine wiederholte Benennung ist zulässig.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, als Mitglieder des Stiftungsrates Herrn Claus-Peter Ladner, Präsident des Verwaltungsgerichts a. D. Potsdam, und Herrn Lutz Rathenow, Sächsischer Landesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen, sowie als stellvertretende Mitglieder Herrn Prof. Dr. Hans-Ulrich Baumgarten, Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, und Herrn Ministerialrat Klaus Brockhoff, Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu benennen (vgl. BR-Drucksache 38/1/18).

TOP 35:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 57/18

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 57/18** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.